



## Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlung

### §1 Leitung der Kirchgemeindeversammlung (KGV)

<sup>1</sup>Die Versammlung wird durch die Kirchenpflegepräsidentin bzw. den Kirchenpflegepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenpflege geleitet (im Folgenden die Versammlungsleitung genannt).

<sup>2</sup>Die Versammlungsleitung sorgt für einen geordneten Ablauf. Sie kann Personen, die die Versammlung stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

### §2 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt sind sämtliche Kirchgemeindemitglieder nach vollendetem 16. Altersjahr.

### §3 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Zu Beginn der Versammlung schlägt die Versammlungsleitung den oder die Stimmzählerinnen und Stimmzähler vor, die durch offenes Handmehr zu wählen sind. Sie gibt die Bestimmungen über das Stimm- und Wahlrecht bekannt und lässt die Anzahl der Stimmberechtigten erheben.

### §4 Traktandenliste

<sup>1</sup>Es können nur Beschlüsse gefasst werden über Gegenstände, die auf der Traktandenliste stehen. Diese ist den Stimmberechtigten mindestens zehn Werktage vor der KGV zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup>Vor Behandlung der eigentlichen Geschäfte stellt die Versammlungsleitung die Traktandenliste bezüglich Form und Reihenfolge zur Diskussion. Wird ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge gestellt, so lässt die Versammlungsleitung darüber abstimmen.

<sup>3</sup>Mit Zustimmung der KGV kann die Versammlungsleitung bei der Bereinigung der Traktandenliste ein Geschäft zurücknehmen, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die eine Erledigung verunmöglichen oder die eine nochmalige Vorberatung als angezeigt erscheinen lassen.

<sup>4</sup>Die bereinigte Traktandenliste ist für die Versammlung verbindlich und kann nicht mehr geändert werden. Vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss wegen fortgeschrittener Zeit.

### §5 Protokoll

<sup>1</sup>Es wird ein Protokoll geführt.

<sup>2</sup>Vor Behandlung der übrigen Geschäfte lässt die Versammlungsleitung das Protokoll der letzten KGV genehmigen.

### §6 Erläuterung der Geschäfte

<sup>1</sup>Die zur Beratung stehende Vorlage wird zunächst durch die Kirchenpflege erläutert und begründet. Das Wort kann zu diesem Zweck und zu späteren ergänzenden Auskünften auch SachbearbeiterInnen ohne Stimmrecht erteilt werden.

<sup>2</sup>Liegt ein Minderheitsantrag vor, so soll dieser unmittelbar nach dem Mehrheitsantrag begründet werden.

### §7 Eintretensdebatte

<sup>1</sup>Es steht jeder Stimmberechtigten und jedem Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird zunächst über das Eintreten diskutiert und abgestimmt.

<sup>2</sup>Nichteintreten ist ausgeschlossen bei der Behandlung des Budgets und der Rechnung.

## **§8 Beratung der Vorlage**

<sup>1</sup>Ist Eintreten unbestritten, so eröffnet die Versammlungsleitung die Beratung zur Sache. Die Diskussion ist unter Vorbehalt von Absatz 2 fortzusetzen, bis niemand mehr das Wort verlangt. Liegt kein weiteres Wortbegehren vor, so erklärt die Versammlungsleitung die Diskussion für geschlossen.

<sup>2</sup>Über einen Antrag auf Schluss der Diskussion ist sofort abzustimmen. Wird auf Schluss erkannt, so haben noch diejenigen das Wort, welche es vor der Abstimmung verlangt haben.

## **§9 Anträge zur Vorlage**

<sup>1</sup>Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge zur Sache oder Ordnungsanträge zu stellen.

<sup>2</sup>Es muss über jeden Antrag abgestimmt werden unter folgendem Vorbehalt: Die Versammlungsleitung kann die weitere Behandlung einer Vorlage während der Beratung oder die Abstimmung verschieben, wenn die Auswirkungen von Änderungsanträgen noch näher abgeklärt werden müssen. Das Geschäft ist in diesem Fall einer nächsten KGV nochmals vorzulegen.

<sup>3</sup>Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung zur Sache bis zu dessen Erledigung unterbrochen. Folgende Ordnungsanträge sind zulässig:

- a) Anträge auf Rückweisung einer Vorlage an die Kirchenpflege,
- b) Anträge auf Verschiebung der Beratung einer Vorlage auf eine nächste KGV,
- c) Anträge auf Trennung einer Vorlage,
- d) Anträge auf Überweisung einer Vorlage an eine Kommission.

## **§10 Abstimmungen und Wahlen**

<sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Bei Wahlen entscheidet das absolute und in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden. Dieses wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gezogen.

<sup>3</sup>Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten wird eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt.

<sup>4</sup>Die Mitglieder der Kirchenpflege befinden sich bei der Genehmigung der Jahresrechnung als Kollektiv im Ausstand.

## **§11 Abstimmungsreihenfolge**

<sup>1</sup>Über allfällige Änderungsanträge ist vor den Erstanträgen abzustimmen. Sie erhalten ihre Gültigkeit durch die Annahme des Erstantrages. Es dürfen sich nicht mehr als zwei Anträge gegenüberstehen.

<sup>2</sup>Über den Antrag der Kirchenpflege wird immer zuletzt abgestimmt.

## **§12 Anträge ausserhalb der Beratung**

<sup>1</sup>Nach der Behandlung der in der Traktandenliste angekündigten Geschäfte kann jede stimmberechtigte Person zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, Anträge stellen.

<sup>2</sup>Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich der Kirchenpflege eingereicht werden. In diesem Fall orientiert die Versammlungsleitung die Versammlung darüber.

<sup>3</sup>Die Versammlungsleitung gibt der antragstellenden Person die Gelegenheit, ihren Antrag zu begründen. Die Beratung darüber erfolgt in einer nächsten KGV.

### **§13 Beschwerden**

Beschlüsse der KGV können durch Beschwerde angefochten werden. Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Kirchenrat zu richten.

### **§14 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung werden der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies innert einer Frist von 60 Tagen nach deren Publikation von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten verlangt wird.

<sup>2</sup>Ein Referendum gegen Wahlen, Budget, Rechnung und Verfahrensbeschlüsse (Protokollgenehmigung, Behandlungsreihenfolge, Eintreten, Ordnungsanträge und dergleichen) ist ausgeschlossen.

### **§15 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Die KGV vom 10.06.2024 hat diese Geschäftsordnung gestützt auf §6 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung und die entsprechenden kantonalkirchlichen Bestimmungen in Kirchenverfassung (§7, §16 und §18) und Kirchenordnung (§22, §54, §98 und §101) erlassen und per 01.07.2024 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup>Sie ersetzt die Geschäftsordnung der Kirchgemeindeversammlung vom 14.06.1999.

<sup>3</sup>Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können durch Beschluss einer KGV geändert werden.